

84N - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG VON VERSICHERUNGSVERMITTLERN (VERSICHERUNGSAGENTEN) IN VERSICHERUNGSANGLEGENHEITEN

1. Erweiterungen des versicherten Risikos
 - 1.1. Tätigkeit bei Verkehrsbehörden und privaten Zulassungsstellen (bei Vermittlung von Kfz-Verträgen für die Donau) gelten mitversichert.
 - 1.2. Die rechtliche - auch steuerrechtliche - Auskunftserteilung im Zusammenhang mit der versicherten beruflichen Tätigkeit gilt mitversichert.
 - 1.3. Die Ausschlussbestimmung betreffend die Vermittlung von wirtschaftlichen Geschäften in Art. 4, Pkt. 1.4 AVBV findet hinsichtlich der Vermittlung von Versicherungsverträgen keine Anwendung.
 - 1.4. Abweichend von Art. 4, Pkt. 1.7 AVBV gelten Schadenersatzansprüche aus nicht rechtzeitigem Abschluss (Fortsetzung oder Erneuerung) und aus nicht ausreichendem oder nicht vollkommenem Umfang sowie aus nicht rechtzeitiger Bezahlung der Prämien von Versicherungsverträgen mitversichert.
2. Örtlicher Geltungsbereich
In Erweiterung von Art. 4 Pkt. 1 der AVBV gilt der örtliche Geltungsbereich auf sämtliche Staaten der EU und des EWR erweitert.
Versicherungsschutz besteht, wenn innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der Verstoß gesetzt wird, der Schaden eintritt sowie der Anspruch gegen den Versicherungsnehmer erhoben wird.
Er gilt in diesem Rahmen für das Recht der Staaten des örtlichen Geltungsbereichs sowie auch für europäisches Gemeinschaftsrecht.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages), alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Zusammenhang mit Arbeits- bzw. Dienstverhältnissen („Anstellungsschadenersatzansprüche“).
3. Vorhaftung
In Erweiterung von Art. 2, Pkt. 1. AVBV bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn der Versicherung, jedoch nicht vor dem 15.1.2005, gesetzt wurden und dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt geworden sind.
Dieser Versicherungsschutz gilt jedoch nur insoweit, als nicht Deckung bei einem anderen Versicherer gegeben ist.
Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn eine Handlung oder Unterlassung vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt wurde, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht worden sind, noch mit ihnen gerechnet werden musste.
4. Mitversicherte Personen
Die persönliche Schadenersatzpflicht der angestellten und freien Mitarbeiter des Versicherungsnehmers ist gemäß Art. 1 Pkt. II AVBV mitversichert.
5. Zusätzliche Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
In Ergänzung zu Art. 4 AVBV bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzansprüche aus
 - 5.1. der Tätigkeit als Sachverständiger;
 - 5.2. der Verletzung der Schweigepflicht sowie unbefugter Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
 - 5.3. der Verletzung des UWG;
 - 5.4. der Verletzung gewerblicher Schutzrechte;
 - 5.5. Veruntreuung;
 - 5.6. Tätigkeiten für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind; dies gilt jedoch nur im Ausmaß der jeweiligen Beteiligung;
 - 5.7. der unterlassenen Prüfung der Bonität (Kreditwürdigkeit) von Vertragsparteien oder der unterlassenen Weitergabe von Kenntnissen über deren mangelnde Bonität;

- 5.8. Optimierungs-, Spekulations- und/oder Terminprognosen bzw. gleichartiger Zusagen, sowie aus dem Nichteintreffen von in Aussicht gestellten Renditen, Gewinnerwartungen, Gewinnprognosen, Entwicklungen oder Verzinsungen;
- 5.9. der Tätigkeit als Havariekommissar und der Schadenregulierung im Namen und Auftrag eines Versicherers;
- 5.10. der Tätigkeit als Abschlussagent im Sinne von § 45 VersVG;
- 5.11. der Tätigkeit als Rückversicherungs- oder Beteiligungsmakler;
- 5.12. Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen;
- 5.13. Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen;
- 5.14. Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen;
- 5.15. Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen;
- 5.16. Schäden, die durch Veränderung des Erbguts von menschlichen Keimzellen oder Embryonen entstehen, gleichgültig ob die Veränderung auf die Übertragung oder indirekte Einwirkung transgenen Erbguts oder auf direkten gen- oder fortpflanzungstechnischen Eingriff zurückzuführen ist; weiters bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen.